- 2) Unterzeichnungen werden angenommen bei den Stadtrathen
 - a) zu Leipzig b) ju Dresden c) ju Chemnis
 - d) ju Plauen e) su Bittau

mabrend der nach einander folgenden feche Tage vom fechften bis mit eilften August d. 3. von Bormittags 8 bis 12 Uhr und Rachmit: tage von 3 bie 6 Uhr

Spatere Unmeldungen tonnen nicht berudfichtigt werden.

3) Bu Bollgiebung der Unterzeichnung fur Abwesende durch Beauftragte haben lettere fich durch Beis bringung von schriftlichen Bollmachten von Geiten ihrer Dachtgeber ju legitimiren.

4) Unterzeichnungen über Sundert Actien in einer Band merden nicht angenommen.

5) Bei der Unterzeichnung ift fur jede Uctie der vierte Theil, mithin 62 Thir. 12 Gr. baar einzugablen und swar entweder

in llingend preug. Courant oder Ronigl. Cachf. (blauen) Courant-Billete, oder

in Conventions 11 (incl. des 5. Theils in 11), Conventiones Behn= und 3mangig = Rreugern, in Ronigl. Gadf. Conventione: (weißen) Caffenbillette und in Leipziger Discontocaffenscheinen gu dem festen Courfe von 27 9 mithin einen Thaler Conventionegeld fur einen Thaler und acht Pfennige preug. Courant gerechnet, oder

in Conventionefpeciesthalern das Stud gu Ginem Thaler Reun Grofchen preug Courant gerechnet, oder in gangen Rronenthalern, das Stud ju einem Thaler 3molf Grofden preug. Courant gerechnet, oder

in vollwichtigen Louisd'or à 5 Thle. Ronigl. Gachi., Preugifden, Danifden Sannoverfden oder Bergogl. Braunschweigischen Geprages, das Stud gu gunf Thaler Gechzehn Grofchen in preug. Courant ge= rechnet.

6) Der Unterzeichner hat mit jeder Gingahlung einen Lieferschein in doppelten Eremplaren, sowie beziehent= lich die beigebrachte Bollmacht abzugeben, und empfangt dagegen eine, mit fortlaufender Rummer verfe= bene Interims : Quittung auf feinen Ramen lautend, durch welche der Unfpruch an verhaltnigmäßige Betheiligung bei der Bant nach den Bestimmungen gu 9 und 10 begrundet wird. Dergleichen Liefericheine find bei den betreffenden Stadtrathen, gegen Erlegung von 3 Pf. fur das Stud, ju erhalten.

7) Diefe Interims quittungen, welche in jeder der, unter 2 bemertten Stadte mit dem Unfangebuchffa= ben ber Stadt, wo gezeichnet wird, und fortlaufender Rummer, von Ro. 1 an, bezeichnet und nach dem beis liegenden Formular A. ausgefertigt werden, find nur fur den namhaft gemachten Inhaber gul=

tig, und tonnen nicht an dritte Perfonen übertragen merden.

8) Un jede diefer Interime-Quittungen wird ein Gremplar des dazu gehörigen Lieferscheins angeflegelt, um die darin bemerkten Geloforten fur den Fall der Rudgahlung berudfichtigen gu tonnen, ohne jedoch dadurch einen rechtlichen Unspruch fur den Empfanger gu begrunden, welcher vielmehr die Rudgablung, dem Inhalte der Interimequittung gemaß, in jeder der in S. 5 bemerkten Geldforten unmeigerlich anzunehmen bat.

9) Cobald die Actienzeichnung geschloffen ift, find die Bergeichniffe von den andern genannten Stadten an den unterzeichneten Stadtrath einzusenden, welcher fur den Fall, daß die Unterzeichnung die Bahl von 4550 Actien nicht überfteigt, mit Bugiehung des provisorischen Comité die Bertheilung der Actien nach Daggabe der

Stattgefundenen Unterzeichnungen bewirken wird.

10) Fur den Fall, daß mehr als 4550 Actien gezeichnet werden, wird bei dem unterzeichneten Ctadt: rath zu einer Berloofung fammtlicher 4550 Actien dergeftalt verschritten, daß die Rummern der gegeichne: ten Actien mit Beifugung des den Ort der Zeichnung angebenden Buchftabens in einem Gluderade gemifcht, und je nachdem die Ungahl der ausfallenden oder gewinnenden Loofe großer ift, entweder die Mieten, oder die Gewinne, und zwar übrigens nach Unalogie des Berfahrens bei der gandes Lotterie offentlich grzogen werden, woruber das Rabere vor der Ziehung durch die Leipziger Zeitung gur allgemeinen Renntnig gebracht werden wird.

11) Rach erfolgter Berloofung werden die Biehungelifte und die gum Empfang von Interimefdeinen, fowie begiehentlich gur Rudgabe des Beldes bestimmten Tage bffentlich befannt gemacht. Un diefen Tagen hat fich jeder Inhaber von Interimequittungen bei demjenigen Stadtrathe, bei welchem er gezeichnet bat, ju melden, um dafelbit, je nachdem auf feine Rummern bei der Biebung eine oder mehrere Actien ausgefallen find oder nicht, entweder die ausgefertigten Interimescheine ausgehandigt, oder das eingezahlte Geld guruck gu

erhalten.